

Statuten



*Unihockeyclub
Meiersmaad*

Inhaltsverzeichnis

INHALTSVERZEICHNIS	2
ABSCHNITT 1 - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	6
Art. 1 Name	6
Art. 2 Zweck	6
Art. 3 Sitz	6
Art. 4 Neutralität	6
Art. 5 Vertretung	6
Art. 6 Mitteilungen	6
Art. 7 Vereins- und Rechnungsjahr	6
ABSCHNITT 2 - MITGLIEDSCHAFT	7
Art. 8 Mitgliedschaften des UHC Meiersmaad	7
Art. 9 Mitgliedschaften im UHC Meiersmaad	7
Art. 10 Erwerb der Mitgliedschaft	7
Art. 11 Beendigung der Mitgliedschaft	7
Art. 12 Rechte der Mitglieder	8
Art. 13 Pflichten der Mitglieder	8
ABSCHNITT 3 - FINANZEN	9
Art. 14 Einnahmen	9
Art. 15 Mitgliederbeitrag	9
Art. 16 Haftung	9
Art. 17 Versicherung	9
Art. 18 Rückgriff	10
Art. 19 Finanzielle Kompetenzen	10
ABSCHNITT 4 - ORGANE	11
Art. 20 Organe	11
A Mitgliederversammlung	11
Art. 21 Ordentliche Mitgliederversammlung	11

Art. 22	Ausserordentliche Mitgliederversammlung	11
Art. 23	Statutarische Geschäfte	11
B	Vorstand	13
Art. 24	Aufgaben / Kompetenzen	13
Art. 25	Zusammensetzung	13
Art. 26	Sitzungen	13
C	Rechnungsrevisoren	14
Art. 27	Wahl	14
Art. 28	Aufgaben	14
D	Geschäftsstelle	15
Art. 29	Aufgaben / Kompetenzen	15
Art. 30	Zusammensetzung	15
Art. 31	Sitzungen	15
E	Organisationskomitee	16
Art. 32	Aufgaben / Kompetenzen	16
Art. 33	Zusammensetzung	16
Art. 34	Sitzungen	16
F	Sportkommission	17
Art. 35	Aufgaben / Kompetenzen	17
Art. 36	Zusammensetzung	17
Art. 37	Sitzungen	17
G	Präsidium	18
Art. 38	Aufgaben / Kompetenzen	18
Art. 39	Zusammensetzung	18
Art. 40	Sitzungen	18
ABSCHNITT 5 - SCHLUSSBESTIMMUNGEN		19
Art. 41	Statutenänderungen / Vereinsauflösung	19
ANHANG A - MITGLIEDERBEITRAG		20
Art. 1	Grundlage	20
Art. 2	Mitgliederbeitrag	20

ANHANG B - TRAININGSLAGER	21
Art. 1 Grundlage	21
Art. 2 Teilnehmerbeitrag	21
ANHANG C - BUSSENREGLEMENT	22
Art. 1 Grundlage	22
Abschnitt 1 - Reglement	22
Art. 2 Geltungsbereich	22
Art. 3 Grundlage	22
Art. 4 Zweck und Ziele	22
Art. 5 Ausführung	22
Art. 6 Änderungen	22
Art. 7 Inkrafttreten	22
Abschnitt 2 - Bussenkatalog	23
Art. 8 Vergehen betreffend Teilnahme an der Mitgliederversammlung	23
Art. 9 Vergehen betreffend Einhalten von Einsatzplänen	23
Art. 10 Vergehen betreffend Einhalten von Zahlungsfristen	23
Art. 11 Vergehen betreffend Beschädigung oder Verlust von Material	24
Art. 12 Vergehen von Verbandsfunktionären	24
Art. 13 Vergehen betreffend Sponsorenlauf	24
Art. 14 Vergehen betreffend Wettspielreglement	25
ANHANG D - SPESENREGLEMENT	26
Art. 1 Grundlage	26
Abschnitt 1 - Reglement	26
Art. 2 Geltungsbereich	26
Art. 3 Grundlage	26
Art. 4 Zweck und Ziele	26
Art. 5 Ausführung	26
Art. 6 Änderungen	26
Art. 7 Inkrafttreten	26
Abschnitt 2 - Funktionärsentschädigungen	27

Art. 8	Allgemein	27
Art. 9	Vorstand	27
Art. 10	Rechnungsrevisoren	27
Art. 11	Geschäftsstelle	27
Art. 12	Organisationskomitee	28
Art. 13	Sportkommission	28
Abschnitt 3 - Spesen & Kostenrückvergütung		29
Art. 14	Allgemein	29
Art. 15	Telefon- und SMS-Gebühren	29
Art. 16	Briefpost	29
Art. 17	Verpflegungs- und Reisespesen	29
Art. 18	Weiterbildungskurse	29
Art. 19	Plausch- und Vorbereitungsturniere	30
Art. 20	Mitgliederversammlung & Sitzungen	30
Art. 21	Verwaltungskosten	30
Abschnitt 4 - Mannschaftskassen		31
Art. 22	Allgemein	31
Art. 23	Buchführung	31
Art. 24	Mittelherkunft	31
Art. 25	Mittelverwendung	31

Abschnitt 1 - Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name

- 1 Unter der Bezeichnung „Unihockeyclub Meiersmaad“, in der Folge „UHC Meiersmaad“ genannt, besteht ein Verein im Sinne Art. 60 ff ZGB.

Art. 2 Zweck

- 1 Der UHC Meiersmaad bezweckt:
 - die erfolgreiche Teilnahme seiner Teams an Wettkämpfen
 - die Förderung des Unihockeysportes
 - eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung für die Jugend
 - die Mitgestaltung des kulturellen Lebens der Region
 - die Pflege der Kameradschaft

Art. 3 Sitz

- 1 Der Sitz des UHC Meiersmaad ist Schwanden bei Sigriswil.

Art. 4 Neutralität

- 1 Der UHC Meiersmaad ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 5 Vertretung

- 1 Der UHC Meiersmaad kann seine Interessen und die Interessen des Unihockeysportes gegenüber Behörden, Institutionen und Drittpersonen im Rahmen der Bestimmungen des Schweizerischen Unihockeyverbandes, in der Folge Swiss Unihockey genannt, selber vertreten.

Art. 6 Mitteilungen

- 1 Zur Information der Mitglieder sowie der lokalen Bevölkerung gibt der UHC Meiersmaad einmal jährlich das UHC Info heraus.
- 2 Sonstige Mitteilungen erfolgen über die Homepage des UHC Meiersmaad, schriftlich an die Betroffenen oder über den zuständigen Teamchef / Trainer.
- 3 Der UHC Meiersmaad betreibt eine Vereinshomepage.

Art. 7 Vereins- und Rechnungsjahr

- 1 Das Vereinsjahr dauert vom 1. Mai bis 30. April.
- 2 Das Rechnungsjahr dauert vom 1. April bis 31. März.

Abschnitt 2 - Mitgliedschaft

Art. 8 Mitgliedschaften des UHC Meiersmaad

- 1 Der UHC Meiersmaad ist Mitglied von Swiss Unihockey und dessen Ligaverbänden, für die sich seine Teams qualifiziert haben.
- 2 Der UHC Meiersmaad ist Mitglied des im Sitzkanton bestehenden kantonalbernerischen Unihockeyverbandes.
- 3 Der UHC Meiersmaad kann Mitglied weiterer Organisationen werden, sofern diese Swiss Unihockey nicht konkurrieren. Der Vorrang der Statuten, Reglemente, Beschlüsse und Weisungen von Swiss Unihockey wird anerkannt.

Art. 9 Mitgliedschaften im UHC Meiersmaad

- 1 Der UHC Meiersmaad besteht aus folgenden Mitgliedern. Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen Personen offen (juristische nur Passivmitglied oder Gönner):
 - Aktivmitglieder mit Lizenz
 - Aktivmitglieder ohne Lizenz
 - Junioren mit Lizenz
 - Junioren ohne Lizenz
 - Passivmitglieder
 - Ehrenmitglieder
 - 100er Club

Art. 10 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1 Aufnahmegesuche in den Verein sind schriftlich oder mündlich an den Vorstand zu richten. Junioren haben zusätzlich die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters beizubringen.
- 2 Der Vorstand entscheidet an der nächsten Sitzung seit Erhalt des Aufnahmegesuches über die Aufnahme.
- 3 Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.
- 4 Gönner können keine Mitgliedschaftsrechte erwerben. Sie haben jedoch Anrecht auf die Vereinsinformationen.
- 5 Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen, welche sich in besonderer Art und Weise für den UHC Meiersmaad verdient gemacht haben, von der Mitgliederversammlung verliehen werden.
- 6 Junioren werden beim Eintritt in eine Aktivmannschaft automatisch als Aktivmitglieder aufgenommen.

Art. 11 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1 Austritt: Der Austritt aus dem UHC Meiersmaad ist nur auf die nächste ordentliche Mitgliederversammlung möglich und ist mindestens 14 Tage vorher schriftlich dem Vorstand bekanntzugeben.
- 2 Ausschluss: Der Vorstand kann Mitglieder, die gegen die Statuten, Reglemente, Beschlüsse und Weisungen verstossen oder Ihren Pflichten in grober Weise nicht nachkommen, vom Verein ausschliessen. Der Ausschluss kann bei der Mitgliederversammlung angefochten werden.
- 3 Nach Beendigung der Mitgliedschaft geht das Mitglied seiner Rechte gegenüber dem UHC Meiersmaad verlustig. Insbesondere steht ihm keinerlei Recht auf das Vereinsvermögen zu.

Art. 12 Rechte der Mitglieder

- 1 Die Mitglieder besitzen das Mitverwaltungsrecht im Rahmen der statutarischen Befugnisse. Sie besitzen ab dem Alter von 16 Jahren das aktive Stimm- und Wahlrecht, sofern sie Aktivmitglieder sind.
- 2 Aktive und Junioren sind berechtigt, am Trainingsbetrieb ihrer Teams teilzunehmen, sofern die Mitgliederpflichten beachtet werden.
- 3 Ein Anspruch auf einen Einsatz an Wettkämpfen seines Teams besteht nicht.
- 4 Alle Mitglieder haben das Recht entsprechend der Ethik-Charta im Sport (Anhang E) behandelt zu werden.

Art. 13 Pflichten der Mitglieder

- 1 Die Mitglieder sind zu Einhaltung der Statuten und der Reglemente, der Beschlüsse und Weisungen des UHC Meiersmaad und den ihm überstellten Organisationen verpflichtet.
- 2 Die Aktivmitglieder mit Lizenz sowie Junioren sind verpflichtet, die Trainings und Wettkämpfe ihrer Teams regelmässig zu besuchen.
- 3 Die Aktivmitglieder mit Lizenz sind verpflichtet, an Vereinsanlässen Helfereinsätze gemäss Aufgebot des Vorstandes oder Organisationskomitees zu leisten.
- 4 Die Aktivmitglieder mit Lizenz sind angehalten, sich für besondere Aufgaben und Ämter im UHC Meiersmaad zur Verfügung zu stellen und diese bestmöglich zu erledigen. Der Vorstand kann, wenn keine andere Möglichkeit besteht ein Amt oder eine Aufgabe auszuführen, ein Team dazu verpflichten, die Aufgabe oder das Amt zu übernehmen.
- 5 Die Mitglieder des UHC Meiersmaad haben alles zu unterlassen, was dem Verein offensichtlich materiellen oder immateriellen Schaden zufügt.
- 6 Die Mitglieder haben einen jährlichen persönlichen Mitgliederbeitrag gemäss Artikel 15 zu entrichten.
- 7 Verstösse gegen die Mitgliederpflichten werden gemäss Anhang C - Bussenreglement geahndet.
- 8 Alle Mitglieder sind verpflichtet sich an die Prinzipien der Ethik-Charta im Sport (Anhang E) zu halten und entsprechend zu handeln.

Abschnitt 3 - Finanzen

Art. 14 Einnahmen

1 Die Einnahmen des UHC Meiersmaad bestehen hauptsächlich aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Gemeindebeiträgen (Juniorenförderung)
- Werbeeinnahmen
- Erlös aus Turnieren und Meisterschaftsspielen
- Erlös der Nightparty
- Sponsorenlauf

Art. 15 Mitgliederbeitrag

1 Der Mitgliederbeitrag wird jeweils per 31. Dezember fällig. Bei neuen Mitgliedern wird der Beitrag mit der Aufnahme durch den Vorstand fällig.

2 Neue Mitglieder haben den vollen Beitrag zu entrichten, sofern sie vom Vorstand vor dem 31. Dezember aufgenommen werden. Ansonsten beträgt der Beitrag die Hälfte des ordentlichen Betrages.

3 Mit dem Mitgliederbeitrag sind für die Mitglieder sämtliche Kosten für Spielbetrieb und Verwaltung gedeckt. Nicht im Beitrag enthalten, respektive nicht vom Verein übernommen werden folgende Dinge:

- Persönliche Ausrüstung (Sportschuhe, Stöcke, Bekleidung)
- Trainingslagerbeitrag
- Verpflegung und Unterkunft
- Transportkosten
- Medizinische Versorgung
- Besondere Veranstaltungen

4 Der ordentliche Mitgliederbeitrag wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt und ist im Anhang A - Mitgliederbeitrag geregelt.

5 Vom Mitgliederbeitrag befreit sind Ehrenmitglieder, der Vereinsvorstand, die Geschäftsstelle, das Organisationskomitee, das Präsidium sowie die Sportkommission. Abweichungen davon, insbesondere anderweitige Entschädigungen, sind im Anhang D - Spesenreglement geregelt.

Art. 16 Haftung

1 Für seine Verbindlichkeiten haftet der UHC Meiersmaad allein und nur mit seinem Vermögen. Ein Rückgriff auf die Mitglieder oder Swiss Unihockey mit seinen Unterverbänden ist in jedem Fall ausgeschlossen.

Art. 17 Versicherung

1 Jedes Mitglied ist selbst für seine Versicherung verantwortlich. Der Verein lehnt jede Verantwortung bei Krankheit, Unfall oder Diebstahl während Vereinsanlässen (Training, Turniere, Versammlungen usw.) ab. Ausgenommen sind Schäden, welche während dem Spielbetrieb Drittpersonen zugefügt werden, für welche der Verein eine Vereinshaftpflichtversicherung mit einer Versicherungsgesellschaft abzuschliessen hat.

Art. 18 Rückgriff

- 1 Der Verein kann für Bussen und Kosten, die ihm aufgrund fahrlässigen Verschuldens seiner Mitglieder auferlegt werden, auf diese Rückgriff nehmen. Die Details sind im Anhang C - Bussenreglement geregelt.

Art. 19 Finanzielle Kompetenzen

- 1 Der Vorstand verfügt über sämtliche im genehmigten Budget enthaltenen Kredite.
- 2 Ausserordentliche Ausgaben im Einzelfall bis Fr. 2'500.00 oder Fr. 500.00 wiederkehrende Ausgaben liegen ebenfalls in der Kompetenz des Vorstandes.
- 3 Der Vorstand kann Finanzkompetenzen im Rahmen seiner eigenen Finanzkompetenz delegieren. Dies muss aber ausdrücklich festgelegt sein.

Abschnitt 4 - Organe

Art. 20 Organe

1 Die Organe des UHC Meiersmaad sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren
- Geschäftsstelle
- Organisationskomitee
- Sportkommission
- Präsidium

A Mitgliederversammlung

Art. 21 Ordentliche Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie muss bis spätestens 31. Mai abgehalten werden.
- 2 Die Mitgliederversammlung mit Angabe der Traktanden ist vom Vorstand mindestens 14 Tage zuvor allen stimmberechtigten Aktivmitgliedern anzukündigen.
- 3 Anträge der Mitglieder sind bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Präsidenten einzureichen.

Art. 22 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

- 1 Weitere, ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf unter Angabe der zu behandelnden Traktanden einberufen.
- 2 Ein Fünftel der stimmberechtigten Aktivmitglieder kann die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen. Der Vorstand hat diese innert einem Monat abzuhalten.
- 3 Die Einladung erfolgt analog der ordentlichen Mitgliederversammlung. Wenn es die Dringlichkeit der Geschäfte unbedingt erfordert, kann der Vorstand eine kürzere Frist ansetzen.

Art. 23 Statutarische Geschäfte

- 1 Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung umfassen:
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
 - Kenntnisnahme der Ein- und Austritte
 - Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisionsberichtes
 - Genehmigung des Budgets
 - Festsetzen der Mitgliederbeiträge für das kommende Jahr
 - Wahlen:
 - Vorstand
 - Rechnungsrevisoren
 - Geschäftsstelle
 - Organisationskomitee
 - Sportkommission
 - Präsidium
 - Abstimmung über eingereichte Anträge
 - Beschlussfassung über Geschäfte, die ihr durch Gesetz oder Statuten zufallen

- Statutenänderungen

B Vorstand**Art. 24 Aufgaben / Kompetenzen**

- 1 Der Vorstand ist das ausführende Organ. Er hat das Recht und die Pflicht, nach den Befugnissen, die die Statuten ihm einräumen, die Angelegenheiten des Vereins zu besorgen. Er leitet den UHC Meiersmaad und vertritt ihn gegen Aussen.
- 2 Er bestellt die Funktionäre, sofern diese nicht von der Mitgliederversammlung bestimmt werden und legt deren Pflichtenheft fest.
- 3 Die Vorstandsmitglieder sind innerhalb ihrer Bereiche einzeln zeichnungsberechtigt. Wenn der Verein als gesamtes betroffen ist, gilt die Kollektivunterschrift zu zweien.
- 4 Die einzelnen Vorstandsmitglieder verfügen nur über die genehmigten Budgetkredite in ihrem Bereich. Zusätzliche Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung.
- 5 Die Vorstandsmitglieder werden gemäss Spesenreglement entschädigt.
- 6 Der Vorstand erstellt und ergänzt laufend für sämtliche Funktionäre ein detailliertes Pflichtenheft mit Terminkontrolle.

Art. 25 Zusammensetzung

- 1 Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern:
 - Präsident
 - Vizepräsident
 - Geschäftsführer
 - Vorsteher Organisationskomitee
 - Sportchef Grossfeld (GF)
 - Sportchef Kleinfeld (KF)
 - Verantwortlicher Sponsoring
- 2 Die Vorstandsmitglieder werden für jeweils zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.
- 3 Während der Amtszeit entstehende Vakanzen können vom Vorstand für den Rest der Amtszeit neu besetzt werden.
- 4 Die Mitglieder des Vorstandes sollen nach Möglichkeit so gewählt werden, dass alle aktiven Mannschaften und die Juniorenabteilung im Vorstand vertreten sind.
- 5 Die Zusammensetzung des Vorstandes soll ungefähr das Geschlechterverhältnis der aktiven Mitglieder widerspiegeln.

Art. 26 Sitzungen

- 1 Der Vorstand führt regelmässig Sitzungen durch, soweit es die Geschäfte erfordern. Die Teilnahme ist obligatorisch. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind.
- 2 Die Mitglieder sind spätestens 1 Woche vorher über Ort, Zeit und Traktanden zu informieren. Es darf nur über traktandierte Geschäfte entschieden werden, es sei denn, alle anwesenden Vorstandsmitglieder sind einverstanden, ein nicht traktandiertes Geschäft zu behandeln.
- 3 Bei Stimmengleichheit entscheidet der Stichentscheid des Präsidenten.

C Rechnungsrevisoren

Art. 27 Wahl

- 1 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren für die Amtsdauer von zwei Jahren. Die Wiederwahl ist einmal möglich, Amtszeit maximal 4 Jahre. Es besteht zudem die Möglichkeit, einen Ersatzrevisor zu ernennen.
- 2 Unvereinbar mit der Wahl zum Revisor sind das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes, der Geschäftsstelle, des Organisationskomitees oder der Sportkommission. Ausgenommen von dieser Regelung sind Schiedsrichter und Trainer, welche das Amt eines Revisors übernehmen können.

Art. 28 Aufgaben

- 1 Die Revisoren kontrollieren die Geschäfte und insbesondere die Finanzbuchhaltung des UHC Meiersmaad und verfassen zu Händen der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Revisionsbericht.
- 2 Das Recht auf Einsichtnahme in Akten sowie Auskunft durch Vorstandsmitglieder steht den Revisoren jederzeit zu.
- 3 Die Revisoren haben ihre Aufgabe gewissenhaft und gründlich zu erledigen. Für grobfahrlässiges Verschulden haften die Revisoren gegenüber der Mitgliederversammlung.

D Geschäftsstelle**Art. 29 Aufgaben / Kompetenzen**

- 1 Die Geschäftsstelle trägt die Verantwortung über die Finanzen des Vereins. Sie führt eine saubere Buchhaltung und erstellt eine detaillierte Jahresrechnung sowie ein Budget zuhanden der Mitgliederversammlung.
- 2 Sie erstellt und bezahlt laufend anstehende Rechnungen gegenüber Dritten.
- 3 Sie ist verantwortlich für die administrative Organisation eines reibungslosen Spielbetriebs.
- 4 Die Geschäftsstelle ist primäre Ansprechstelle für aussenstehende Personen und Organisationen, insbesondere auch gegenüber Swiss Unihockey.
- 5 Die Geschäftsstelle betreut die Vereinshomepage des UHC Meiersmaad.
- 6 Die Geschäftsstelle trägt die Verantwortung für das Erscheinen des UHC Info.
- 7 Sie rekrutiert und betreut die Schiedsrichter und Spielsekretäre.
- 8 Sie kann in Absprache mit dem Organisationskomitee sämtliche Aktivmitglieder und Junioren zur Mithilfe bei Vereinsanlässen und für den Spielbetrieb aufbieten. Details sind im Anhang III – Bussenreglement geregelt.

Art. 30 Zusammensetzung

- 1 Die Geschäftsstelle besteht aus 5 Mitgliedern:
 - Geschäftsführer
 - Finanzchef
 - Verantwortlicher Homepage
 - Verantwortlicher UHC Info
 - Verantwortlicher Schiedsrichter/ Spielsekretäre
- 2 Die Mitglieder der Geschäftsstelle werden für jeweils zwei Jahre gewählt. Es sind alle Personen wählbar, die Ämterkumulation oder -aufteilung ist möglich. Die Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.
- 3 Während der Amtszeit entstehende Vakanzen können vom Vorstand für den Rest der Amtszeit neu besetzt werden.

Art. 31 Sitzungen

- 1 Der Geschäftsführer beruft nach Bedarf Sitzungen der Geschäftsstelle ein.
- 2 Die Mitglieder sind spätestens 1 Woche vorher über Ort, Zeit und Traktanden zu informieren. Die Teilnahme ist obligatorisch.
- 3 Sofern erforderlich wird ein Protokoll mit den Schlüsselentscheidungen zuhanden des Vorstandes erstellt.

E Organisationskomitee**Art. 32 Aufgaben / Kompetenzen**

- 1 Das Organisationskomitee organisiert und führt die von der Hauptversammlung oder vom Vorstand beschlossenen Vereinsanlässe durch, sofern der Vorstand nicht ein anderes Organ mit der Durchführung beauftragt.
- 2 Das Organisationskomitee kann alle Ausgaben tätigen, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Anschaffungen und besondere Auslagen sind vom Vorstand, oder wenn dessen Kompetenz überschritten wird, von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.
- 3 Das Organisationskomitee kann in Absprache mit der Geschäftsstelle sämtliche Aktivmitglieder und Junioren zur Mithilfe bei Vereinsanlässen und für den Spielbetrieb aufbieten. Details sind im Anhang III – Bussenreglement geregelt.
- 4 Die Mitglieder des Organisationskomitees werden für ihre Tätigkeit gemäss Anhang D – Spesenreglement entschädigt und haben Anspruch auf Vergütung der ihnen effektiv in Ausübung ihres Amtes angefallenen Auslagen, sofern der Vorstand diese genehmigt.
- 5 Das Organisationskomitee richtet sich nach den durch den Vorstand erstellten Pflichtenheften. Das Organisationskomitee ergänzt diese aber laufend.
- 6 Das Organisationskomitee ist für die reibungslose Durchführung des Spielbetriebs zuständig.

Art. 33 Zusammensetzung

- 1 Das Organisationskomitee besteht aus 5 Mitgliedern:
 - Vorsteher
 - Verantwortlicher Einzelspiele
 - Verantwortlicher Turniere
 - Verantwortlicher Partys
 - Verantwortlicher Einkauf/ Beizli
- 2 Die Mitglieder des Organisationskomitees werden für jeweils zwei Jahre gewählt. Es sind alle Personen wählbar, die Ämterkumulation oder -aufteilung ist möglich. Die Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.
- 3 Während der Amtszeit entstehende Vakanzen können vom Vorstand für den Rest der Amtszeit neu besetzt werden.
- 4 Das Organisationskomitee konstituiert sich selbst. Wechseln der Aufgabengebiete ist jederzeit durch Mehrheitsbeschluss des Organisationskomitees möglich.

Art. 34 Sitzungen

- 1 Der Vorsteher des Organisationskomitees beruft nach Bedarf Sitzungen ein.
- 2 Die Mitglieder sind spätestens 1 Woche vorher über Ort, Zeit und Traktanden zu informieren. Die Teilnahme ist obligatorisch.
- 3 Sofern erforderlich wird ein Protokoll mit den Schlüsselentscheidungen zuhanden des Vorstandes erstellt.

F Sportkommission**Art. 35 Aufgaben / Kompetenzen**

- 1 Die Sportkommission trägt die Verantwortung für den Trainingsbetrieb, die Mannschaften, und das Lizenzwesen sowie den sportlichen Erfolg des Vereins.
- 2 Sie erstellt die Trainingsprogramme und organisiert die Hallenbelegung.
- 3 Sie erstellt die Mannschaftszusammenstellungen für die kommende Saison zuhanden der Mitgliederversammlung.
- 4 Sie ist verantwortlich für die Organisation und die Durchführung eines Trainingslagers.
- 5 Sie erstellt jeweils bis 31. August eine Mannschaftsübersicht zuhanden der Geschäftsstelle. Anschliessend informiert sie die Geschäftsstelle laufend über Veränderungen in den Mannschaften.
- 6 Sie ist verantwortlich für die Organisation und die Durchführung eines Trainingslagers.

Art. 36 Zusammensetzung

- 1 Die Sportkommission besteht aus:
 - Sportchef Kleinfeld
 - Sportchef Grossfeld
 - Verantwortlicher Herren
 - Verantwortlicher Damen
 - Juniorentrainern Kleinfeld
 - Juniorentrainern Grossfeld
 - Aktivtrainern Kleinfeld
 - Aktivtrainern Grossfeld
 - Jugend + Sport Coach
- 2 Die Mitglieder der Sportkommission (exklusive Trainer) werden für jeweils zwei Jahre gewählt. Es sind alle Personen wählbar, die Ämterkumulation oder -aufteilung ist möglich. Die Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.
- 3 Die Trainer werden vom Vorstand jeweils für die kommende Saison vorgeschlagen und müssen nicht von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Es können alle Personen vorgeschlagen werden, die Ämterkumulation oder -aufteilung ist möglich. Die Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.
- 4 Während der Amtszeit entstehende Vakanzen können vom Vorstand für den Rest der Amtszeit neu besetzt werden.

Art. 37 Sitzungen

- 1 Die Sportchefs berufen nach Bedarf Sitzungen für die entsprechenden Ressorts ein.
- 2 Die Mitglieder sind spätestens 1 Woche vorher über Ort, Zeit und Traktanden zu informieren. Die Teilnahme ist obligatorisch.
- 3 Sofern erforderlich wird ein Protokoll mit den Schlüsselentscheidungen zuhanden des Vorstandes erstellt.

G Präsidium**Art. 38 Aufgaben / Kompetenzen**

- 1 Das Präsidium repräsentiert den Verein gegen aussen und vertritt den Verein an Sitzungen mit anderen Vereinen und den Verbänden.
- 2 Das Präsidium trägt aktiv zur Weiterentwicklung des Vereins bei und entwickelt Ideen, Vorschläge und Konzepte, welche den Verein in allen Bereichen weiterbringen und für die Zukunft absichern sollen.
- 3 Das Präsidium ist verantwortlich für die Beschaffung und Pflege von Sponsoren und Werbern.
- 4 Das Präsidium ist für die Organisation, die Durchführung und die Leitung der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen verantwortlich.
- 5 Das Präsidium unterstützt und kontrolliert die anderen Organe des Vereins.

Art. 39 Zusammensetzung

- 1 Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Verantwortlichen Sponsoring.
- 2 Die Mitglieder des Präsidiums sind Mitglieder des Vorstands und gemäss Art. 25.2-5 gewählt.
- 3 Das Präsidium darf einzelne Aufgaben an zusätzliche Personen abtreten (bspw. Aufgaben des Marketings). Diese müssen der Mitgliederversammlung vorgeschlagen werden und werden für zwei Jahre gewählt.
- 4 Während der Amtszeit entstehende Vakanzen können vom Vorstand für den Rest der Amtszeit neu besetzt werden.

Art. 40 Sitzungen

- 1 Der Mitglieder des Präsidiums berufen nach Bedarf Sitzungen ein. Falls das betreffende Geschäft andere Organe berührt, müssen die entsprechenden Personen ebenfalls eingeladen werden.
- 2 Die Mitglieder sind spätestens 1 Woche vorher über Ort, Zeit und Traktanden zu informieren. Die Teilnahme ist obligatorisch.
- 3 Sofern erforderlich wird ein Protokoll mit den Schlüsselentscheidungen zuhanden des Vorstandes erstellt.

Abschnitt 5 - Schlussbestimmungen

Art. 41 Statutenänderungen / Vereinsauflösung

- 1 Statutenänderungen sind den Mitgliedern auf Wunsch zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung oder separat im Wortlaut bekanntzugeben, damit die Meinungsbildung frei stattfinden kann.
- 2 Für Änderungen der Statuten oder die Auflösung des UHC Meiersmaad ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten, für alle anderen Beschlüsse das einfache Mehr erforderlich.
- 3 Im Falle der Auflösung hat die dies beschliessende Mitgliederversammlung über die Verwendung der allfälligen Vermögenswerte zu entscheiden.
- 4 Seit der Gründung erfolgte Statutenänderungen:
 - 16. Februar 1990 Gründung
 - 26. April 1996 1. Revision
 - 11. Mai 2000 2. Revision
 - 14. Mai 2010 3. Revision
 - 13. Mai 2011 4. Revision
 - 22. Mai 2015 5. Revision
 - 19. Mai 2017 6. Revision
 - 25. Mai 2018 7. Revision
- 5 Änderung oder Abschaffung von Anhängen stellt keine Statutenänderung dar.

Art. 42 Inkrafttreten

- 1 Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 19. Mai 2017 in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 22. Mai 2015.

UHC MEIERSMAAD

Homberg, 25. Mai 2018

Guido Keller
Geschäftsführer

Jonas Uebersax
Präsident

Anhang A - Mitgliederbeitrag

Art. 1 Grundlage

- 1 Alle Mitglieder haben nach Artikel 15, Abschnitt 1 der Vereinsstatuten jährlich den Mitgliederbeitrag zu entrichten, welcher zur teilweisen Deckung der anfallenden Unkosten beiträgt.
- 2 Der Mitgliederbeitrag wird nach Artikel 15, Abschnitt 4 der Vereinsstatuten von der Mitgliederversammlung festgelegt.

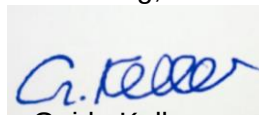
Art. 2 Mitgliederbeitrag

- 1 Der Mitgliederbeitrag beträgt zum Zeitpunkt der Revision:

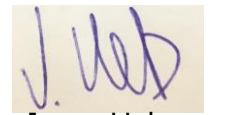
• Herren 2. Liga GF	Fr. 350.00
• Damen 1. Liga	Fr. 350.00
• Aktive GF	Fr. 250.00
• Aktive KF	Fr. 200.00
• Junioren U21	Fr. 200.00
• Junioren U18/ A	Fr. 150.00
• Junioren bis U16/ B	Fr. 100.00
• Junioren ohne Lizenz	Fr. 90.00
• Herren Plausch	
▪ ohne Trainingsbesuch	Fr. 60.00
▪ mit Trainingsbesuch	Fr. 90.00
• Passivmitglieder	Fr. 25.00
• 100er Club	Fr. 100.00

UHC MEIERSMAAD

Homburg, 25. Mai 2018



Guido Keller
Geschäftsführer



Jonas Uebersax
Präsident

Anhang B - Trainingslager

Art. 1 Grundlage

- 1 Alle Teams, welche an der offiziellen Meisterschaft teilnehmen, haben das Anrecht auf ein Trainingslager, welches jeweils vor Saisonbeginn stattfindet.
- 2 Die Plauschmannschaften erhalten pro Mitglied einen Pauschalbetrag von Fr. 30.00 an ein Trainingslager. Ausgeschlossen vom Pauschalbeitrag sind diejenigen Mitglieder, welche bereits an einem Trainingslager einer Aktivmannschaft teilgenommen haben.

Art. 2 Teilnehmerbeitrag

- 1 Eine Teilnehmerliste ist vom Teamchef oder Trainer zu erstellen und der Geschäftsstelle nach dem Trainingslager abzugeben.
- 2 Die Teilnehmer beteiligen sich mit einem Beitrag an den Unkosten, welche durch das Trainingslager anfallen.
- 3 Der Teilnehmerbeitrag beträgt zum Zeitpunkt der Revision:
 - pro Übernachtung Fr. 30.00
 - pro Morgenessen Fr. 5.00
 - pro Mittagessen Fr. 10.00
 - pro Abendessen Fr. 10.00
 - Reisekostenpauschale
 - Junioren U16 Fr. 20.00
 - Aktive, Junioren U21 Fr. 30.00
- 4 Die Reisekostenpauschale wird erhoben, sobald ausserordentliche Reisekosten für das Trainingslager anfallen. Darunter sind insbesondere Bahnen, Seilbahnen, Autoverlad oder Mietung von Bussen zu verstehen.

UHC MEIERSMAAD

Schwanden, 23. Mai 2013



Adrian Fuss
Präsident



Stefan Bühler
Geschäftsführer

Anhang C - Bussenreglement

Art. 1 Grundlage

- 1 Gestützt auf Artikel 13, Absatz 7 der Vereinsstatuten erlässt die Mitgliederversammlung des UHC Meiersmaad folgendes Reglement betreffend Nichteinhalten von Mitgliederpflichten:

Abschnitt 1 - Reglement

Art. 2 Geltungsbereich

- 1 Diesem Reglement sind alle Aktivmitglieder und Junioren sowie die Schiedsrichter des UHC Meiersmaad unterstellt.

Art. 3 Grundlage

- 1 Das Reglement stützt sich auf Art. 13 der Vereinsstatuten, welcher die Pflichten der Mitglieder des UHC Meiersmaad regelt.

Art. 4 Zweck und Ziele

- 1 Das Reglement bezweckt folgende Ziele:
 - Anwendung des Verursacherprinzips bei fahrlässigen und/oder absichtlichen Verfehlungen der Mitglieder
 - Striktes Einhalten von Einsatzplänen und Aufgeboten
 - Ahndung von Verletzungen der allgemeinen Mitgliederpflichten gemäss Artikel 13 der Vereinsstatuten
 - Fristgerechte Begleichung von finanziellen Forderungen des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern

Art. 5 Ausführung

- 1 Verfehlungen aller Art sind dem Vereinsvorstand vom zuständigen Organ zu melden, falls der Vorstand vom betreffenden Tatbestand noch keine Kenntnis hat. Der Vorstand klärt den Sachverhalt ab und verfügt an seiner nächsten Sitzung die diesem Reglement entsprechende Massnahme, welche dem Betroffenen schriftlich zu eröffnen ist, sofern dieser dies wünscht.
- 2 Der Vorstandsentscheid kann innert 30 Tagen schriftlich und begründet bei der nächsten ordentlichen Hauptversammlung angefochten werden. Die Hauptversammlung entscheidet endgültig. Falls die Verfügung des Vorstandes bestätigt wird, hat der Betroffene zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 20.00 zu entrichten.

Art. 6 Änderungen

- 1 Änderungen des Reglements können durch den Vorstand beschlossen werden. Die Mitglieder sind entsprechend zu informieren.

Art. 7 Inkrafttreten

- 1 Das Reglement tritt erstmalig am 14. Mai 2010 in Kraft, sofern die Genehmigung durch die Mitgliederversammlung erteilt wird.

Abschnitt 2 - Bussenkatalog

Art. 8 Vergehen betreffend Teilnahme an der Mitgliederversammlung

- 1 Der Besuch der Mitgliederversammlung ist für alle Aktivmitglieder obligatorisch, sofern diese an derselben stimmberechtigt sind und gemäss statutarischen Bestimmungen ordentlich eingeladen wurden.
- 2 Eine ordentliche Abmeldung hat bis spätestens am Vortag der Versammlung persönlich und in schriftlicher Form (Brief oder E-Mail) an den Präsidenten oder den Geschäftsführer zu erfolgen. Mündliche Abmeldungen werden nicht entgegengenommen.
- 3 Fernbleiben von der Mitgliederversammlung ohne ordentliche Abmeldung wird mit einer Busse von Fr. 20.00 geahndet.

Art. 9 Vergehen betreffend Einhalten von Einsatzplänen

- 1 Das Organisationskomitee oder die Geschäftsstelle erstellen für einzelne Vereinsanlässe, welche die Mithilfe von Vereinsmitgliedern erfordern, einen Einsatzplan, welcher bis spätestens 14 Tage vor dem jeweiligen Anlass den betroffenen Mitgliedern in schriftlicher Form zuzustellen ist.
- 2 Die Mitglieder sind für die Einhaltung der Einsatzpläne selbst verantwortlich. Werden Einsätze getauscht, so ist die verantwortliche Person bis zum Vorabend in schriftlicher Form zu informieren.
- 3 Gemäss Artikel 13 der Vereinsstatuten ist der Einsatzplan für die Aufgebotenen verbindlich. Wer dem Aufgebot nicht Folge leisten kann, hat selbständig einen Ersatz aufzubieten und ist für dessen ordentliches Erscheinen selbst verantwortlich.
- 4 Ein Vergehen betreffend Einhalten von Einsatzplänen wird wie folgt geahndet:

• Nichterscheinen ohne Abmeldung	Fr. 100.00
• Nichterscheinen eines Ersatzaufgebotenen	Fr. 100.00
• Mehr als 15 Minuten zu spätes Erscheinen	Fr. 20.00
• Mehr als 30 Minuten zu spätes Erscheinen	Fr. 50.00
• Unvollständiges Erfüllen eines Aufgebotes	Fr. 50.00
- 5 Ist das Vergehen des aufgebotenen Spielers nachweislich auf eine Fehlinformation oder -planung des aufbietenden Stelle zurückzuführen, wird die Busse des Spielers erlassen.

Art. 10 Vergehen betreffend Einhalten von Zahlungsfristen

- 1 Sämtliche Rechnungen werden mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen ausgestellt, diese Zahlungsfrist ist einzuhalten.
- 2 Vergehen werden wie folgt geahndet:

• Nach 60 Tagen	1. Mahnung	Fr. 5.00
• Nach 90 Tagen	2. Mahnung	Fr. 10.00
• Nach 120 Tagen	Spielberechtigung entfällt	Fr. 20.00
- 3 Massgebend für die Beurteilung ist der Zeitpunkt der Zahlungsanweisung (Posteinzahlung oder Geldübergabe).
- 4 Die Gebühren werden kumuliert.
- 5 Ein allfälliger Entzug der Spielberechtigung erlischt mit der Zahlung.

Art. 11 Vergehen betreffend Beschädigung oder Verlust von Material

- 1 Mutwillige oder grobfahrlässige Beschädigung sowie Verlust von Material (Vereins- oder Fremdmaterial) wird dem fehlbaren Mitglied bis zu 100% verrechnet. Der Entscheid, welcher Anteil des entstandenen Schadens weiterverrechnet wird, liegt beim Vorstand.
- 2 Als Vereinsmaterial gelten insbesondere die Mannschaftstrikots. Diese sind nicht Eigentum der Spieler. Der Verlust von Trikots wird wie folgt geahndet:
 - Verlust Oberteil Fr. 100.00
 - Verlust Hosen Fr. 50.00

Bei Aktivmannschaften ist der Teamchef oder ein von der Mannschaft bestimmter Materialwart, bei Juniorenmannschaften der Trainer dafür verantwortlich, dass die Trikots am Ende der Saison vollständig zurückkommen. Er meldet dem Materialverantwortlichen des Organisationskomitees bis spätestens 30. April den aktuellen Trikotbestand in Form einer signierten Bestandsliste. Wird der Abgabetermin ohne nachvollziehbaren Grund nicht eingehalten, wird der Verantwortliche mit einer Busse von Fr. 100.00 belegt. Wurde kein Materialwart oder Teamchef bestimmt, übernimmt der Trainer die Verantwortung.

Art. 12 Vergehen von Verbandsfunktionären

- 1 Als Verbandsfunktionäre gelten alle Mitglieder, die bei Swiss Unihockey für den Verein ein Amt ausüben. Dies sind u.a. Schiedsrichter, Observer, Instruktoren, Spielsekretäre.
- 2 Bei Vergehen von Verbandsfunktionären bestraft die Disziplinarkommission bzw. das Verbandsgericht von Swiss Unihockey den Verein, für welchen der Verbandsfunktionär eine Lizenz besitzt. Der Geldbetrag wird direkt dem Vereinskonto korrent belastet. Die Bussen werden vom Verein dem Fehlbaren wie folgt weiterverrechnet:
 - Nichtbefolgen eines Aufgebots Swiss Unihockey 100 %
 - Nichtbefolgen eines Prüfungsaufgebotes Swiss Unihockey 100 %
 - Nichtbestehen einer Prüfung wegen grobfahrlässigem oder absichtlichem Fehlverhalten 100 %
- 2 Kann der Fehlbare glaubhaft darlegen, dass ihn kein persönliches Verschulden trifft, reduziert der Vorstand den Anteil nach eigenem Ermessen. Ein Entscheid von Swiss Unihockey wird vom Vorstand nicht angefochten, dies ist Sache des Angeschuldigten. Er wird indes in seinen Bemühungen nach bestem Wissen unterstützt.
- 3 Verfehlungen betreffend Schiedsrichterkontingent werden gemäss Artikel 2.5 von Anhang IV - Weisung Schiedsrichterkontingent geahndet.

Art. 13 Vergehen betreffend Sponsorenlauf

- 1 Die Teilnahme am Sponsorenlauf ist für alle aufgegebenen Mitglieder obligatorisch.
- 2 Entschuldigungen werden nur begründet in schriftlicher Form (Brief oder E-Mail) von der Geschäftsstelle entgegengenommen. Alle anderen Entschuldigungen werden nicht berücksichtigt.
- 3 Wer am Lauf nicht persönlich teilnehmen kann, ist dennoch verpflichtet, Sponsoren zu sammeln. Wer nicht aus physischen Gründen an der Teilnahme verhindert ist, absolviert den Lauf vor dem offiziellen Austragungstag.
- 4 Vergehen von Aktivmitgliedern werden wie folgt geahndet:
 - Keine Sponsoren gesammelt Fr. 300.00

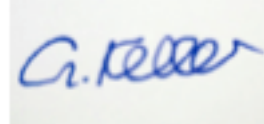
- | | |
|--------------------------------|-----------------|
| • Unentschuldigtes Fernbleiben | Fr. 50.00 |
| • Mindestbetrag nicht erreicht | Differenzbetrag |

Art. 14 Vergehen betreffend Wettspielreglement

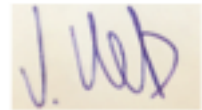
- 1 Wenn eine vorhandene Spielerlizenz an einem offiziellen Spiel von Swiss Unihockey (Meisterschaft / Cup) nicht vorgewiesen werden kann, wird dem Vereinskonto eine entsprechende Busse angelastet. Diese Busse wird anschliessend dem fehlbaren Spieler zu 100% weiterverrechnet.
- 2 Wird gegen einen Spieler an einem offiziellen Spiel von Swiss Unihockey (Meisterschaft / Cup) eine Matchstrafe ausgesprochen, wird dem Vereinskonto ein von der Art des Vergehens abhängiger Betrag angelastet. Diese Busse wird anschliessend dem fehlbaren Spieler zu 100% weiterverrechnet.

UHC MEIERSMAAD

Schwanden, 19. Mai 2017



Guido Keller
Präsident



Jonas Uebersax
Geschäftsführer

Anhang D - Spesenreglement

Art. 1 Grundlage

- 1 Gestützt auf Abschnitt 3 der Vereinsstatuten erlässt die Mitgliederversammlung des UHC Meiersmaad folgendes Reglement betreffend Anrecht auf Spesen.

Abschnitt 1 - Reglement

Art. 2 Geltungsbereich

- 1 Diesem Reglement sind alle Aktivmitglieder und Junioren sowie die Funktionäre des UHC Meiersmaad unterstellt.

Art. 3 Grundlage

- 1 Das Reglement stützt sich auf Abschnitt 3 der Vereinsstatuten, welcher die Finanzen des Vereins regelt.

Art. 4 Zweck und Ziele

- 1 Das Reglement bezweckt folgende Ziele:
 - Verhinderung von ungerechtfertigten Spesenforderungen
 - Die Reglementierung der Vereinsausgaben, welche direkt an Vereinsmitglieder ausbezahlt werden

Art. 5 Ausführung

- 1 Entschädigungen und geltend gemachte, vom Vorstand oder der Geschäftsstelle akzeptierte Spesenforderungen werden grundsätzlich Ende Jahr auf ein Bankkonto ausbezahlt oder mit den allenfalls ausstehenden Forderungen des Verein gegenüber den betroffenen Mitgliedern direkt verrechnet.

Art. 6 Änderungen

- 1 Änderungen des Reglements werden durch den Vorstand vorgeschlagen und müssen durch die MV mit einfachem Mehr bestätigt werden.

Art. 7 Inkrafttreten

- 1 Das Reglement trat erstmalig am 14. Mai 2010 in Kraft und wurde am 19. Mai 2017 von der MV letztmals geändert.

Abschnitt 2 - Funktionärsentschädigungen

Art. 8 Allgemein

- 1 Die Funktionärsentschädigung beinhaltet grundsätzlich auch die Deckung aller durch die Ausübung des Amtes entstehenden Nebenkosten.
- 2 Ausserordentliche Auslagen können der Geschäftsstelle angegeben werden. Der Vorstand entscheidet bei der nächsten Sitzung, ob die Auslagen durch den Verein mitfinanziert werden.
- 3 Einige Funktionärsposten können gemäss Vereinsstatuten kumuliert werden. In diesem Fall wird die Funktionärsentschädigung aller von der gleichen Person besetzten Ämter zusammenaddiert.
- 4 Einige Funktionärsposten können gemäss Vereinsstatuten auf mehrere Personen aufgeteilt werden. In diesem Fall wird die Funktionärsentschädigung des Amtes auf alle beteiligten Funktionäre aufgeteilt. Die Aufteilung erfolgt im Normalfall gleichmässig. Die betroffenen Funktionäre können jedoch bei der Geschäftsstelle eine andere Aufteilung verlangen.
- 5 Die Gesamtsumme der Funktionärsentschädigung soll den Betrag von 30'000 Franken pro Jahr nicht übersteigen

Art. 9 Vorstand

- 1 Die Entschädigung des Vorstandes ist wie folgt geregelt:

• Präsident	Fr. 300.-
• Vizepräsident	Fr. 300.-
• Geschäftsführer	gem. Art. 11.1.
• Vorsteher Organisationskomitee	gem. Art. 12.1.
• Sportchef GF	gem. Art. 13.1.
• Sportchef KF	gem. Art. 13.1
• Verantwortlicher Marketing	Fr. 300.-

Art. 10 Rechnungsrevisoren

- 1 Die Rechnungsrevisoren haben bedingt durch den vergleichsweise geringen zeitlichen Aufwand des Amtes keinen Anspruch auf Entschädigung.

Art. 11 Geschäftsstelle

- 1 Zur Entschädigung ihrer Mitglieder stehen der Geschäftsstelle insgesamt max. Fr. 2500 zur Verfügung. Diese sind im Normalfall wie folgt zu verteilen:

• Geschäftsführer	Fr. 1000.00
• Finanzchef	Fr. 1000.00
• Verantwortlicher Homepage	Fr. 250.00
• Verantwortlicher UHC Info	Fr. 250.00
• Verantwortlicher Sponsorenlauf	Erläss der Sponsorensuche
- 2 Weitere Funktionäre der Geschäftsstelle (bspw. Verantwortlicher Schiedsrichterwesen) werden durch den Geschäftsführer entschädigt.
- 3 Die Schiedsrichter und Spielsekretäre werden von der Geschäftsstelle unabhängig wie folgt entschädigt:

• Schiedsrichter 1. Saison	Fr. 500.00
• Schiedsrichter 2. Saison	Fr. 600.00
• Schiedsrichter > 2. Saison	Fr. 700.00
• Spielsekretäre werden durch den Erlass der weiteren Helfereinsätze entschädigt.	

Art. 12 Organisationskomitee

- 1 Zur Entschädigung seiner Mitglieder stehen dem Organisationskomitee insgesamt max. Fr. 1500 zur Verfügung. Diese sind im Normalfall wie folgt zu verteilen:
 - Vorsteher OK Fr. 1000.00
 - Verantwortlicher Partys Fr. 500.00
- 2 Weitere Funktionäre im OK (bspw. Verantwortlicher Beizli, Heimspiele GF oder Turniere) werden durch den Vorsteher OK entschädigt

Art. 13 Sportkommission

- 1 Zur Entschädigung ihrer Mitglieder stehen der Sportkommission insgesamt max. Fr. 1000.00 zur Verfügung. Diese sind im Normalfall wie folgt zu verteilen:
 - Sportchef GF Fr. 500.00
 - Sportchef KF Fr. 500.00
- 2 Weitere Funktionäre der Sportkommission (bspw. Verantwortlicher Trainingslager, J+S Coach, u.a.) werden durch die Sportchefs entschädigt.
- 3 Die Trainerstäbe pro Mannschaft werden vom Budget der Sportkommission unabhängig und wie folgt entschädigt:
 - Trainerstab GF Fr. 1000.00
 - Trainerstab KF Fr. 750.00
 - Trainerstab Plauschteam Fr. 250.00
 - Zuschlag Einzelspiele Fr. 25.00
- 4 Die unter Art 13.3 angegebenen Trainerentschädigungen beziehen sich auf die Anzahl Wochentrainings. Maximal werden 2 Wochentrainings / Saison und Team entschädigt. Die Einzelspielentschädigung wird nur für Meisterschaftsspiele der regulären Saison und insbesondere nicht bei Cupspielen, Finalrunden, Playoffs, usw. ausbezahlt.
- 5 Generell teilen die beteiligten Trainer die Entschädigung, welche an den Trainerstab bezahlt wird selbständig und gleichmässig auf. Führen zwei Teams ein wöchentliches Training gemeinsam aus, so wird die Entschädigung für dieses Training unter den Trainerstäben der beteiligten Teams aufgeteilt.
- 6 Erreicht ein Team innerhalb der Gruppe oder Liga am Ende der regulären Saison einen Spitzenplatz, erhält der Trainerstab folgende Prämien:
 - 1. Rang Fr. 500.00
 - 2. Rang Fr. 300.00
 - 3. Rang Fr. 100.00
- 7 Spielt ein Team in der Nationalliga, schliesst der Vorstand mit dem Trainerstab vor der Saison einen Vertrag ab, welcher die Entschädigung regelt. Dieser Vertrag darf die Bestimmungen der Artikel 13.3 bis 13.6 überschreiten.

Abschnitt 3 - Spesen & Kostenrückvergütung

Art. 14 Allgemein

- 1 Die Ausszahlung von Spesen erfolgt bei Funktionären Ende Saison zusammen mit der Funktionärsentschädigung.
- 2 Alle geltend gemachten Spesen sind mit einer Quittung zu belegen. Ansonsten kann der Geschäftsführer die Spesenforderung zurückweisen.
- 3 Ausserordentliche Auslagen können der Geschäftsstelle angegeben werden. Der Vorstand entscheidet bei der nächsten Sitzung, ob die Auslagen durch den Verein mitfinanziert werden.

Art. 15 Telekommunikation

- 1 Spesen für Telekommunikation (Telefon, Natel, Internet) sind grundsätzlich in den Funktionärsentschädigungen enthalten und können nicht geltend gemacht werden.

Art. 16 Briefpost

- 1 Um die Verwaltungskosten zu decken, steht der Geschäftsstelle ein Pauschalbetrag zur Verfügung. Darin sind ebenfalls Papier- und Druckerkosten, die Anschaffung von Couverts und das Porto für das Versenden von Briefpost enthalten. Dieses Budget steht jedoch primär der Geschäftsstelle zur Verfügung.
- 2 Hat ein Vereinsfunktionär einen Bedarf zum Versenden von Briefpost, kann er diesen bei der Geschäftsstelle geltend machen. Zurückerstattet werden nur die Kosten für Couverts und Porto von Sendungen mit mehr als 30 Briefen pro Saison.

Art. 17 Verpflegungs- und Reisespesen

- 1 Bei der Teilnahme an Veranstaltungen, welche durch eine ausserordentliche Leistung der jeweiligen Mannschaft zustande gekommen ist (Schweizermeisterschaft, Playoffs), kann der Vorstand eine Veranstaltungspauschale bis zu einem Maximalbetrag von Fr. 30.00 pro Spieler aussprechen. Diese Pauschale dient primär zu Deckung von Verpflegungs- und Reisespesen.
- 2 Reisekosten werden grundsätzlich nur bei ausserkantonalen Veranstaltungen vom Verein übernommen. Die Mannschaftsmitglieder bezahlen in diesem Fall eine Reisepauschale von Fr. 20.00, welche durch den Trainer am Reisetag einzusammeln und der Geschäftsstelle unaufgefordert abzugeben ist.
- 3 Fallen die effektiven Kosten tiefer aus als die gemäss Absatz 2 abzugebenden Reisepauschalen, kann die Reisepauschale pro Mannschaftsmitglied nach Rücksprache mit der Geschäftsstelle entsprechend reduziert werden.
- 4 Es werden keine Verpflegungsentschädigungen ausbezahlt. Diese sind grundsätzlich in den Funktionärsentschädigungen enthalten.
- 5 Sämtliche Kosten, welche das Trainingslager betreffen, werden gemäss Anhang II der Vereinsstatuten abgerechnet.

Art. 18 Weiterbildungskurse

- 1 Kurskosten von Weiterbildungskursen, welche den Unihockeysport betreffen und dem Verein einen direkten Nutzen generieren (Schiedsrichter, J + S) sowie die Anschaffungskosten der nötigen Kursunterlagen werden vom Verein übernommen.

Art. 19 Plausch- und Vorbereitungsturniere

- 1 Das Startgeld für Vorbereitungsturniere auf allen Stufen wird grundsätzlich vom Verein übernommen.
- 2 Das Startgeld für Plauschturniere wird nur bezahlt, wenn alle Mitglieder der gemeldeten Mannschaft ebenfalls dem UHC Meiersmaad in Form einer Aktiv- oder Passivmitgliederschaft angehören.

Art. 20 Mitgliederversammlung & Sitzungen

- 1 Der Verein übernimmt die während der Mitgliederversammlung konsumierten Getränke. Sobald die Mitgliederversammlung durch den Präsidenten offiziell geschlossen wurde, gehen alle weiteren Getränke auf Kosten der Konsumenten.
- 2 Der Verein übernimmt die Getränke, welche während Sitzungen des Vorstandes, der Geschäftsstelle, des Organisationskomitees, des Präsidiums oder der Sportkommission konsumiert werden. Die Rückerstattung der Kosten erfolgt nur gegen Quittung.
- 3 Der Vorstand und das Organisationskomitee haben Anrecht auf einen bezahlten Anlass pro Saison mit Nachtessen. Dafür stellt der Verein einen Maximalbetrag von Fr. 400.00 je Organ zur Verfügung.

Art. 21 Verwaltungskosten

- 1 Um die Verwaltungskosten zu decken, steht der Geschäftsstelle ein Maximalbetrag von Fr. 3200.00 zur Verfügung. Abgerechnet werden nur die effektiven Kosten.
- 2 Der Maximalbetrag setzt sich wie folgt zusammen:

• Porti & Bankspesen	Fr. 400.00
• Büromaterial	Fr. 400.00
• Telefon, Fax & Internet	Fr. 1000.00
• Büromiete	Fr. 1000.00
• EDV & Büroinfrastruktur	Fr. 400.00
- 3 Sollte der Maximalbetrag nachweislich überschritten worden sein, kann der Vorstand ausnahmsweise einen höheren Betrag bewilligen. Dabei müssen die Bestimmungen der Statuten Art. 19, Abs. 2 beachtet werden.

Abschnitt 4 - Mannschaftskassen

Art. 22 Allgemein

- 1 Sämtliche an der offiziellen Swiss Unihockey Meisterschaft teilnehmenden Mannschaften unterhalten eine Mannschaftskasse.
- 2 Die Mannschaftskasse wird von einem durch das Team bestimmten Mannschaftskassier oder dem Teamchef geführt. Bei Juniorenteams führt der Trainer die Mannschaftskasse. Die verantwortliche Person ist der Geschäftsstelle bis 31. August zu melden.

Art. 23 Buchführung

- 1 Der verantwortliche Mannschaftskassier oder Trainer hat die Einnahmen und Ausgaben vollständig und in zweckmässiger Weise zu dokumentieren.
- 2 Ein Jahresbericht ist der Geschäftsstelle bis 30. April abzugeben.

Art. 24 Mittelherkunft

- 1 Die Mannschaften können Beiträge nach eigenem Ermessen erheben.
- 2 Sponsorenbeiträge dürfen nur nach Rücksprache mit dem Vereinsvorstand vereinnahmt werden.
- 3 Alle Juniorenmannschaften bis und mit B- bzw. U16-Alter erhalten pro Saison einen maximalen Beitrag von 200.- vom Verein, welcher zweckgebunden nur für einen Saisonabschluss (Essen, Aktivität, Ausflug,...) verwendet werden darf. Der Teamverantwortliche muss diesen Betrag bei der Geschäftsstelle einfordern. Ausbezahlt werden nur effektive Kosten.

Art. 25 Mittelverwendung

- 1 Die Mannschaften sind in der Verwendung der vorhandenen Mittel frei. Sie haben jedoch darauf zu achten, dass alle Mitglieder davon profitieren und bei der Verwendung mitbestimmen können.

UHC MEIERSMAAD

Schwanden, 19. Mai 2017

Guido Keller
Präsident

Jonas Uebersax
Geschäftsführer

Anhang E – Ethikcharta im Sport

Gemeinsam für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport.

Die neun Prinzipien der Ethik-Charta im Sport

1 Gleichbehandlung für alle.

Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.

2 Sport und soziales Umfeld im Einklang.

Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.

3 Stärkung der Selbst- und Mitverantwortung.

Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.

4 Respektvolle Förderung statt Überforderung.

Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.

5 Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung.

Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.

6 Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe.

Physische und psychische Gewalt sowie jegliche Form von Ausbeutung werden nicht toleriert. Sensibilisieren, wachsam sein und konsequent eingreifen.

7 Absage an Doping und Drogen.

Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums, der Verabreichung oder der Verbreitung sofort einschreiten.

8 Verzicht auf Tabak und Alkohol während des Sports.

Risiken und Auswirkungen des Konsums frühzeitig aufzeigen.

9 Gegen jegliche Form von Korruption.

Transparenz bei Entscheidungen und Prozessen fördern und fordern. Den Umgang mit Interessenkonflikten, Geschenken, Finanzen und Wetten regeln und konsequent offenlegen.

www.spiritofsport.ch